



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0058-15-10

= RSS-E 12/16

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Mag. Thomas Hajek, Mag. Matthias Lang und Peter Huhndorf unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 25. Februar 2016 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED], gegen [REDACTED]
[REDACTED]

beschlossen:

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, anzuerkennen, dass der Rechtsschutzversicherungsvertrag [REDACTED] per 1.10.2016 gekündigt ist, wird zurückgewiesen.

Begründung:

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung einen Rechtsschutzversicherungsvertrag zur Polizzennr. [REDACTED] per 1.10.2006 abgeschlossen. Als Betreuer scheint auf der Polizze vom 14.11.2006 die „[REDACTED] [REDACTED]“ samt einer Emailadresse unter der Domain der Antragsgegnerin auf. Mit Antrag vom 21.1.2009 wurde der Vertrag rückwirkend per 14.1.2009 geändert, wobei neben der Laufzeitveränderung bis 1.10.2019 auch einige weitere inhaltliche Veränderungen am Vertrag vorgenommen wurden. Auf der neuen Polizze [REDACTED] ist die „[REDACTED]“,

wiederum samt zwei Emailadressen unter der Domain der Antragsgegnerin angeführt.

Mit Schreiben vom 9.11.2015 informierte die Antragsgegnerin der Antragstellerin darüber, dass der gegenständliche Versicherungsvertrag über „keine - über die bedingungsgemäßen Kündigungsrechte hinausgehende - vertraglich vereinbarte Kündigungsrechte“ verfüge und der Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum 1.10.2019 gekündigt werden könne.

Mit Schreiben ihres Rechtsfreundes [REDACTED] vom 25.11.2015 trat die Antragstellerin dieser Rechtsansicht der Antragsgegnerin entgegen. Zusammengefasst hielt sie fest, es sei in den Vertragsanpassungen 2009 keine Novation, sondern lediglich eine Modifikation vor, weshalb der Vertrag per 1.10.2016 kündbar sei. Weiters berief sie sich darauf, dass im Vertrag zur Polizzennr. [REDACTED] ein jährliches Kündigungsrecht vereinbart gewesen sei.

Die Antragsgegnerin beantwortete dieses Schreiben mit Email vom 26.11.2015, wobei sie die Unterschiede zwischen den beiden Policen herausarbeitete und dem Standpunkt vertrat, es handle sich nicht nur um quantitative Änderungen.

Mit Schreiben vom 3.12.2015 sprach der Rechtsfreund der Antragstellerin, [REDACTED], namens der Antragstellerin die Kündigung des Versicherungsvertrages per 1.10.2016 aus. Die Antragsgegnerin wies dies mit Email vom 11.12.2015 zurück.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag der Antragstellerin vom 14.12.2015. Sie beantragte die „Feststellung, dass keine Novation stattgefunden hat und daher der alte Ablauf 01.10.2016 Gültigkeit hat. Weiters die

Gültigkeit der Klausel 898-2 (jährl. Kündigungsrecht) zu bestätigen.“

Die Antragsgegnerin lehnte eine Teilnahme am Schlichtungsverfahren mit Email vom 15.1.2016 ab. Sie berief sich hierbei auf Pkt. 3.1.1. a der Satzung der Rechtsservice- und Schlichtungsstelle, wonach deren Zuständigkeit für Streitigkeiten zwischen Versicherungsnehmer und Versicherung gegeben sei, sofern die Vermittlung des Vertrages über einen Versicherungsmakler erfolgt sei. Der Vertrag sei jedoch nicht von einem Versicherungsmakler vermittelt worden.

Da dieser Einwand nach der Aktenlage berechtigt ist, beruft sich die Antragsgegner dem Grunde nach zu Recht auf die Unzuständigkeit der Schlichtungskommission, jedoch im Sinne des Pkt. 3.1.2. der Satzung idF vom 14.9.2011, welche auf den gegenständlichen Schlichtungsfall noch anwendbar ist.

Daher wurden gemäß Pkt. 1.4. der Verfahrensordnung der Fachverband sowie die betroffene Fachgruppe [REDACTED] verständigt und um Mitteilung ersucht, ob sie eine Entscheidung der Schlichtungskommission wünschen, weil es sich um eine Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Beide haben übereinstimmend statutengemäß mitgeteilt, dass es sich bei dem gegenständlichen Schlichtungsfall um keine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

Gemäß Pkt. 6.1 der Verfahrensordnung war das Begehren im Sinne des Spruches umzuformulieren, damit ein prozessual möglicher Anspruch Tenor des Spruches sein kann.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 25. Februar 2016